Bundesrechtliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **20 (1923)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837555

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Unterstützungsanlässe in gegenseitiger Kombination und die Unterstützungen. Den Tabellen sind knappe, einführende Texte von je 1—2 Seiten vorgestellt, mit französischer Uebersetzung. Hoffentlich erfolgt nach einigen weiteren Jahren eine eingehende wissenschaftliche Analyse des angesammelten Materials, wobei zugleich die Ergebnisse der andern Armenstatistiken des In- und Auslandes vergleichsweise herangezogen werden. Denn solche Statistiken bestehen ja bereits über manche der in Amsterdam erhobenen Beziehungen. Die Meinung des Vorwortes, daß es sich hier um „een geheel nieuwe arbeid" gehandelt habe, für die es kein einziges Vorbild gebe, trifft nicht so ganz zu [1]. Und der Kenner der armenstatistischen Methodik begegnet denn auch oft ihm wohl vertrauten Verfahren. Er sieht aber zugleich, mit wie vorbildlicher Gründlichkeit die Bearbeiter sich in die Methodik vertieft haben und bestrebt waren, überall das beste Verfahren auszuwählen.

Bundesrechtliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

X.

Der Berner A., seit Mai 1918 in der Stadt Bern polizeilich gemeldet, erkrankte an Lungentuberkulose und war im Jahr 1919 und 1920 als Militärpatient in einem Sanatorium und einem Spital. Unterm 17. Februar 1921 meldete er sich in Basel an, wurde dann aber geisteskrank und im März zunächst wiederum als Militärpatient in eine Privatklinik verbracht, dann vom 1. August 1921 auf Kosten der Armenbehörde der Stadt Bern in einer Irrenanstalt interniert. Bern verlangte nun für die Unterstützung während der Monate August, September und Oktober 1921 Rückerstattung von Basel, unter Berufung auf Art. 3, Abs. 2 des Konkordates, wonach der Wohnkanton, wenn während der zweijährigen Karenzzeit Unterstützungsbedürftigkeit eintritt, für die ersten drei Monate die ganze Unterstützung zu leisten hat. Ferner machte Bern geltend, in Konkordatsangelegenheiten seien die zivilrechtlichen Bestimmungen über den Wohnsitz maßgebend; gemäß Art. 23, 24 und 26 Z.G.B. habe A. trotz seines Wegzuges von Basel seinen dortigen Wohnsitz beibehalten, da durch seine Versetzung in eine Anstalt kein neuer Wohnsitz begründet worden sei und der einmal begründete Wohnsitz einer Person bestehen bleibe bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes. Baselstadt dagegen vertrat die Auffassung, daß in Konkordatsangelegenheiten nicht der gesetzliche Wohnsitz nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, sondern der tatsächliche Aufenthalt maßgebend sei; da nun A. im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Armenunterstützung sich nicht mehr in Basel aufgehalten habe, könne Baselstadt nicht als Wohnkanton in Betracht fallen und sei daher auch nicht unterstützungspflichtig. Weiter berief sich Baselstadt auf Art. 2, Abs. 2

[1] Einen ausführlichen Ueberblick über einen großen Teil der bisherigen methodischen Leistungen habe ich in meinem soeben für die neue Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften abgeschlossenen Artikel zu geben versucht, auf Grund des Materials, das ich vor 10 Jahren auf dem statistischen Amt der Stadt Zürich gesammelt hatte für eine Abhandlung über den gleichen Gegenstand, die als Einleitung zu einer von privater Seite mit großer Hingabe und armenpflegerischer Sachkunde durchgeführten Erhebung über die Zürcher Armenbevölkerung geplant war. — Hoffentlich läßt sich die Verfasserin doch bewegen, ihre treffliche Arbeit der Oeffentlichkeit zu übergeben. Sie braucht den Vergleich mit der Amsterdamer Statistik nicht zu scheuen und würde sowohl für die armenstatistische Methodik wie auch für manche Fragen der Armenpraxis und Armentheorie wesentliche Anregungen geben.

des Konkordates: Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons tritt jedoch nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige während Jahresfrist vor seinem Einzug in den Wohnkanton der öffentlichen Wohltätigkeit in dauernder Weise zur Last gefallen ist, indem es die Verpflegung durch die Militärversicherung vor dem Basler Aufenthalt einer Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit gleichstellte.

Der Bundesrat hat unterm 10. Oktober 1922 folgendermaßen entschieden:

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

1. Vorgängig der Erörterung des Kernpunktes, um den sich die Streitfrage dreht — die Interpretation des Domizilbegiffs in Konkordatsangelegenheiten —, sind folgende zwei Nebenpunkte zu erledigen:

a) Gemäß Art. 18, Abs. 2, des Konkordates kann gegen den Entscheid der kantonalen Instanz innert zehn Tagen vom Empfang des Entscheides hinweg an den Bundesrat rekurriert werden. Nun datiert der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 12. Juni 1922, der Rekurs der bernischen kantonalen Armendirektion aber vom 14. August 1922; die Rekursfrist ist also auf jeden Fall weit überschritten, und es könnte aus diesem formellen Grunde, wenn nach strictum jus verfahren werden wollte, die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern mit ihrer Eingabe a limine abgewiesen werden. Allein ein solches Verfahren empfiehlt sich nicht: Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in Art. 18 festgesetzte zehntätige Frist zu kurz bemessen ist. Sämtliche Vertreter der Konkordatskantone, die unterm 5. Juli dieses Jahres in Bern zu einer Konferenz behufs Revision des Konkordates zusammengetreten sind,, haben die Unzulänglichkeit dieser Frist anerkannt und demgemäß beschlossen, es sei letztere im künftigen Konkordatstexte auf einen Monat festzusetzen. Wenn nun auch diese künftige Bestimmung zurzeit noch nicht rechtskräftig ist, so erscheint es doch als ein Gebot der Billigkeit, daß auf die dermalen noch zu Recht bestehende, aber einhellig als ungenügend anerkannte Fristbestimmung nicht unbedingt abgestellt werde, dies namentlich nicht im vorliegenden Falle, wo es sich um die grundsätzlich wichtige Feststellung des Wohnsitzbegriffes für Anwendung des Konkordats handelt, um eine Frage, deren Lösung nicht aus formalistischen Rücksichten umgangen werden darf. Es wird demnach trotz der Fristversäumnis auf die materielle Behandlung der Streitfrage eingetreten.

b) Es ist von vornherein festzustellen, daß die Leistungen der eidgenössischen Militärversicherung nicht als Armenunterstützung behandelt werden dürfen, da ihnen der Charakter einer solchen in jeder Beziehung fehlt. Der im Militärdienst oder infolge des Militärdienstes erkrankte Wehrmann hat einen Rechtsanspruch auf die Leistungen der Militärversicherung, ganz ohne Rücksicht darauf, ob er im bürgerlichen Leben unterstützungsbedürftig sei oder nicht; diese Leistungen tragen gewissermaßen den Charakter einer Entschädigung für die im Dienste des Landes eingebüßte Gesundheit und können daher ebensowenig einer Armenunterstützung (die nicht eine Entschädigung, sondern eine unentgeltliche Hilfeleistung ist) gleichgestellt werden, wie etwa ein privatrechtlicher Entschädigungsanspruch. Basel-Stadt kann demnach nicht aus der Tatsache, daß A. die Militärversicherung in Anspruch genommen hat, den Ausnahmefall des Art. 2, Abs. 2, des Konkordates herleiten, wonach die Unterstützungspflicht des Wohnkantons dahinfällt, wenn der Unterstützungsbedürftige während Jahresfrist in dauernder Weise zur Last gefallen ist.

2. Den Hauptpunkt der Streitfrage bildet die Definition des Wohnsitzes in Konkordatsangelegenheiten. Während Bern die Auffassung vertritt, daß der

zivilrechtliche Wohnsitz maßgebend sei, stellt Basel-Stadt auf den tatsächlichen Aufenthalt des Unterstützungsbedürftigen ab, also auf einen Domizilbegriff, der auf öffentlich-rechtlichen (polizeilichen oder administrativen) Voraussetzungen beruht. Der Konkordatstext selbst enthält keine eigentliche Definition des Wohnsitzes; doch muß aus Art. 4, laut welchem die Unterstützungpflicht des Wohnkantons endigt, sobald der Unterstützte diesen Kanton verläßt, der Schluß gezogen werden, daß der tatsächliche Aufenthalt als maßgebend gilt. Von dieser Auffassung ausgehend, hat die am 5. Juli abhin zusammengetretene Konferenz zur Revision des Konkordates beschlossen, es sei im Konkordatstexte ausdrücklich festzustellen, daß der Wohnsitz im Sinne des Konkordates durch den tatsächlichen Aufenthalt bestimmt werde. Ein Antrag, den zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff zu adoptieren, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Unter diesen Umständen findet die zivilrechtliche Bestimmung, daß der einmal begründete Wohnsitz bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes bestehen bleibt, in Sachen des Konkordates keine Anwendung; auch der bisherige Konkordatstext läßt keine andere Deutung zu.

Es erscheint aber anderseits gegeben, daß der Grundsatz des tatsächlichen Wohnsitzes eine Ausnahme erleidet, sobald es sich um die Internierung in einer Anstalt handelt. Das Konkordat enthält die Bestimmung (Art. 15), daß die Norm, wonach bei Anwachsen der Wohnsitzdauer die Beitragsquote des Wohnkantons zunimmt, für die Anwesenheit in einer Anstalt keine Geltung hat. Da es aber dem Sinn und Geiste des Konkordates widersprechen würde, die Fiktion eines tatsächlichen Aufenthaltes am früheren Wohnsitze während der (unter Umständen jahrelangen, sogar lebenslänglichen) Versorgung eines Unterstützungsbedürftigen festzuhalten, so muß daher angenommen werden, daß der Konkordats-Wohnsitz im Zeitpunkt der Internierung endigt (ohne daß ein neuer Wohnsitz begründet wird).

Auf Grund dieser Erörterungen ergibt sich, daß die Verpflichtung des Kantons Basel-Stadt, den A. auf Grund von Art. 3, Abs. 2 des Konkordates zu unterstützen, in dem Zeitpunkte erlosch, da A. im März 1921 Basel verließ, um in eine Heilanstalt in Zürich einzutreten. Es kann daher der Anspruch von Bern, der Kanton Basel-Stadt habe für die Unterstützung des A. in den Monaten August bis Oktober 1921 Ersatz zu leisten, nicht geschützt werden.

Demgemäß wird erkannt:

Der Rekurs der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern gegen den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt in Sachen der Unterstützung von Karl Gottlieb A. wird abgewiesen.

Anspruch einer Anstaltsinsassin auf Aufnahme in die kantonale öffentliche Krankenkasse.

(Entscheid des Verwaltungsgerichtes von Basel-Stadt vom 7. April 1922.)

Eine Patientin der Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt in Basel meldete sich zur Aufnahme in die kantonale öffentliche Krankenkasse an mit der Begründung, sie falle zufolge ihrer prekären finanziellen Verhältnisse unter das Obligatorium und sei daher bedingungslos, d. h. ohne ärztliches Gesundheitszeugnis in die Kasse aufzunehmen mit vollem kantonalem Beitrag und mit sofortigem Genußanspruch. Von der Kassenverwaltung und ebenso vom Sanitätsdepartement abgewiesen, rekurrierte sie an den Regierungsrat. Dieser hat den Rekurs ebenfalls abgewiesen mit folgender Begründung: